



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 18. März 2014
(OR. en)**

7436/14

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0279 (COD)**

**CODEC 704
STATIS 38
COMPET 162
UD 74
PE 161**

INFORMATORISCHER VERMERK

des	Generalsekretariats
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 471/2009 über Gemeinschaftsstatistiken des Außenhandels mit Drittländern hinsichtlich der Übertragung von delegierten Befugnissen und Durchführungsbefugnissen an die Kommission zum Erlass bestimmter Maßnahmen – Ergebnis der ersten Lesung des Europäischen Parlaments (Straßburg, 10. bis 13. März 2014)

I. EINLEITUNG

Der Berichterstatter, Herr Vital MOREIRA (S&D – RO), hat im Namen des Ausschusses für internationalen Handel einen Bericht zu dem Verordnungsvorschlag vorgelegt. Der Bericht enthielt 9 Abänderungen (Abänderungen 1-9) zu dem Vorschlag.

Weitere Änderungsanträge wurden nicht eingebracht.

II. ABSTIMMUNG

Die Abstimmung über den Vorschlag fand am 12. März 2014 statt. Das Europäische Parlament nahm die 9 Abänderungen zu dem Vorschlag (Abänderungen 1-9) an.

Die angenommenen Abänderungen sind zusammen mit der legislativen EntschlieÙung in der Anlage wiedergegeben.

P7_TA-PROV(2014)0226

Statistiken des Außenhandels mit Drittländern (delegierte Befugnisse und Durchführungsbefugnisse) *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. März 2014 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 471/2009 über Gemeinschaftsstatistiken des Außenhandels mit Drittländern hinsichtlich der Übertragung von delegierten Befugnissen und Durchführungsbefugnissen an die Kommission zum Erlass bestimmter Maßnahmen (COM(2013)0579 – C7-0243/2013 – 2013/0279(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2013)0579),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 338 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0243/2013),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für internationalen Handel (A7-0042/2014),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Abänderung 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 471/2009 zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, die es ihr gestatten, Maßnahmen im Hinblick auf die Codes zu erlassen, die für die in Artikel 5 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Daten zu verwenden sind, sowie Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verknüpfung der Daten über Unternehmensmerkmale mit den gemäß demselben Artikel erfassten Daten. Diese Befugnisse sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 wahrgenommen werden.

entfällt

Abänderung 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9) Der in Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 471/2009 genannte Ausschuss für die Statistik des Warenverkehrs mit Drittländern (Extrastat-Ausschuss) berät die Kommission und unterstützt sie bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse.

entfällt

Abänderung 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10) Im Rahmen der Strategie für eine neue Struktur des Europäischen Statistischen Systems („ESS“), mit der die Koordinierung und die Partnerschaft innerhalb des ESS in Form einer klaren Pyramidenstruktur verbessert werden sollen, sollte der mit der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken⁹ eingesetzte Ausschuss für das Europäische Statistische System („AESS“) eine beratende Rolle einnehmen und die Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse unterstützen.

entfällt

⁹ ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164.

Abänderung 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11) Die Verordnung (EG) Nr. 471/2009 sollte dahin gehend geändert werden, dass der Verweis auf den Extrastat-Ausschuss durch einen Verweis auf den AESS ersetzt wird.

entfällt

Abänderung 5

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 3 – Buchstabe a

Verordnung (EG) Nr. 471/2009

Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 10a delegierte Rechtsakte zu erlassen, die die weitere Spezifizierung der in Absatz 1 genannten Daten betreffen.

Die Kommission erlässt anhand von Durchführungsrechtsakten Maßnahmen, die die für diese Daten zu verwendenden Codes betreffen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 11 Absatz 2 erlassen.

Geänderter Text

(2) Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 10a delegierte Rechtsakte zu erlassen, die ***den Erlass von Vorschriften im Hinblick auf*** die weitere Spezifizierung der in Absatz 1 genannten Daten ***und im Hinblick auf Maßnahmen bezüglich der für diese Daten zu verwendenden Codes*** betreffen.

Abänderung 6

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 4 – Buchstabe a

Verordnung (EG) Nr. 471/2009

Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Die Kommission ***erlässt anhand von Durchführungsrechtsakten Maßnahmen, die*** die Verknüpfung der Daten mit diesen zu erstellenden Statistiken betreffen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 11 Absatz 2 erlassen.

Geänderter Text

Die Kommission ***wird ermächtigt, gemäß Artikel 10a delegierte Rechtsakte zu erlassen, die den Erlass von Vorschriften über*** die Verknüpfung der Daten mit diesen zu erstellenden Statistiken betreffen.

Abänderung 7

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 6

Verordnung (EG) Nr. 471/2009

Artikel 10a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Befugnis zum Erlass *der in* Artikel 3 Absätze 2, 3 und 4, Artikel 4 Absatz 5, Artikel 5 Absätze 2 und 4, Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 8 Absätze 1 und 2 *genannten delegierten Rechtsakte* wird der Kommission für einen *unbestimmten* Zeitraum übertragen *ab dem (Amt für Veröffentlichungen: bitte genauen Termin eintragen: Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung)*.

Geänderter Text

(3) Die Befugnis zum Erlass *delegierter Rechtsakte gemäß* Artikel 3 Absätze 2, 3 und 4, Artikel 4 Absatz 5, Artikel 5 Absätze 2 und 4, Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 8 Absätze 1 und 2 wird der Kommission für einen Zeitraum *von fünf Jahren ab dem ...** übertragen. *Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.*

** ABL.: Bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen.*

Abänderung 8

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 7

Verordnung (EG) Nr. 471/2009

Artikel 11

Vorschlag der Kommission

(7) Artikel 11 *erhält folgende Fassung:*
„Artikel 11
Ausschuss

Geänderter Text

(7) Artikel 11 *wird gestrichen.*

(1) Die Kommission wird von dem Ausschuss für das Europäische Statistische System unterstützt, der durch die Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken () eingesetzt wurde. Hierbei handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (*).*

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.“

Abänderung 9

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3

Vorschlag der Kommission

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Geänderter Text

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft **und wird binnen drei Monaten nach ihrem Inkrafttreten mit der Verordnung, die durch sie geändert wird, konsolidiert.**